

Densborn

www.densborn-eifel.de

Ortsbürgermeister Herbert Oeffling, Tel. 0151/18420428
E-Mail: herboe@arcor.de



Benutzungs- und Gebührenordnung

für die Benutzung des Gemeindesaales „Alte Schule“, den Gemeindesaal „Im Goldecken“ und das Vereinsgebäude am Sportplatz, vom 01.10.2006, mit Änderung vom 23.08.2012
Der Ortsgemeinderat Densborn hat die folgende Benutzungs- und Gebührenordnung in der Sitzung am 23.08.2012 beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Densborn gestattet ortsansässigen Vereinen, Gruppen, Bürgern und Einwohnern nach vorheriger Terminabsprache die Benutzung des Gemeindesaales „Alte Schule“, bzw. des Gemeindesaales „Im Goldecken“. In Ausnahmefällen werden auch auswärtige Benutzer zugelassen. Der Ortsbürgermeister entscheidet im Einzelfall über eine Vermietung an Auswärtige.

§ 2

Bei der Benutzung des jeweiligen Gemeindesaales sind die Vorschriften über den Jugendschutz, sowie den Lärm- und Brandschutz zu beachten. Der Mieter ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich und ist verpflichtet, seine Gäste auf die Vermeidung von unnötigem Lärm hinzuweisen.

§ 3

- Der Mieter hat seine Veranstaltungen so zu planen und durchzuführen, dass das jeweilige Gebäude und das Inventar pfleglich behandelt und im ordnungsgemäßen Zustand erhalten und unwirtschaftliche Aufwendungen vermieden werden. Der Mieter haftet für alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen auf dem Gelände, am oder im Gebäude und am Inventar, die im Rahmen der Benutzung entstehen; Vereine oder Gruppen haften als Gesamtschuldner.
- Der Benutzer erhält vom Ortsbürgermeister, bzw. dessen Vertreter rechtzeitig vor der Veranstaltung die erforderlichen Schlüssel, die er spätestens bis zum 2. Tag nach der Veranstaltung zurückzugeben hat. Er ist verpflichtet, sich vor jeder Benutzung vom ordnungsgemäßen Zustand des Geländes, des Gebäudes und der Vollständigkeit des Inventars zu überzeugen. Er hat alle Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen unverzüglich und unaufgefordert gegenüber der Ortsgemeinde anzuzeigen.
- Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen erfolgen durch die Gemeinde auf Kosten des Mieters. Soweit die Kosten durch die Haftpflichtversicherung des unmittelbaren Schadensverursachers zeitnah abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Mieters.
- Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung verantwortlich.
- Dem Mieter ist bekannt, dass die Besucherzahl für den Gemeindesaal „Alte Schule“ auf maximal 200 Personen begrenzt ist und er dies zu beachten hat.

§ 4

Der Mieter übernimmt gegenüber der Gemeinde Densborn und Dritten die selbstschuldnerische Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung im Gebäude, auf dem Gelände und den angrenzenden Grundstücken entstehen. Die Gemeinde Densborn übernimmt für die Garderobe sowie sonstige mitgebrachten Sachen oder Gegenstände im Falle der Beschädigung oder Diebstahl keine Haftung. Dem Mieter wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 5

Der Mieter ist grundsätzlich zur ordnungsgemäßen Reinigung des Geländes, der benutzten Räumlichkeiten des Gebäudes und des Inventars verpflichtet. Die Räumlichkeiten sind besenrein zu übergeben. Das Außengelände und die Parkplätze sind vom Müll, Zigarettenkippen pp. zu säubern.

§ 6

Der Mieter hat für ein geordnetes Parken der Fahrzeuge Sorge zu tragen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass Grundstücksein- und -ausfahrten freigehalten werden.

§ 7

Für Schäden, die evtl. dadurch entstehen, dass die zum jeweiligen Gemeindesaal führenden Wege und Treppen nicht ordnungsgemäß behandelt, gereinigt, beleuchtet oder bei Glättegefahr gestreut werden, haftet ausschließlich der Mieter. Die Räum- und Streupflicht obliegt dem Mieter für die Dauer der Veranstaltung.

§ 8

Für die Benutzung der Gemeindesäle werden folgenden Gebühren festgesetzt:

I. Gemeindesaal: „Alte Schule“:

Benutzungsgebühr Familienfeier	100,00
Benutzungsgebühr Familienfeier - Auswärtige	180,00
Benutzungsgebühr Feiern Vereine/gesch. Gesellschaften - Einheimische	100,00
Benutzungsgebühr - nicht kommerzielle Veranstaltungen (bis 3 Std.)	25,00
Benutzungsgebühr - je Std. - mit Ausgabe von Speisen und Getränken	6,00
Benutzungsgebühr kulturelle Veranstaltung	0,00
Benutzungsgebühr Tanzveranstaltung - 1. Tag	280,00
Benutzungsgebühr Tanzveranstaltung - 2. Tag	160,00
Benutzungsgebühr Tanzveranstaltung - jeder weitere Tag	160,00
Benutzungsgebühr Verkaufsausstellung - gemeinn. Zwecke m. Essensverk.	80,00
Benutzungsgebühr Verkaufsausstellung gemeinn. Zwecke o. Essensverkauf	80,00
Benutzungsgebühr Verkaufsausstellung gewerbl. Zwecke m. Essensverkauf	120,00
Benutzungsgebühr Verkaufsausstellung gewerbl. Zwecke o. Essensverkauf	100,00
Kulturelle Veranstaltung mit Eintritt, ohne Tanz, Auswärtige - je Tag	240,00
Kulturelle Veranstaltung mit Eintritt, ohne Tanz, Einheimische - je Tag	120,00
Reinigungskosten nach Aufwand - je Std.	8,00
Pauschale für Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	5,00
Bei Verlust oder Beschädigung sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung an die Gemeinde zu erstatten. Die anfallenden Nebenkosten, Strom-Wasser, werden nach Verbrauch berechnet. Derzeitige Kosten nach Tabelle der Verbandsgemeinde:	
Strom: je kw/h :	0,30 €
Wasser: je cbm:	4,00 €

(Diese Kosten werden den jeweiligen Tabelle der VGV angepasst) Ist Heizen erforderlich, wird je Tag eine Pauschale von 20,00 € erhoben. Bei Benutzung ausschließlicher Nutzung des Bühnenraumes mit Küche und Toiletten werden die o. g. Benutzungsgebühren nur zu 50% berechnet.

II. Ausweichen ortsansässiger Gastronomen in den Gemeindesaal: „Alte Schule“

Ausleihen von Geschirr und Besteck 0,00
an ortsansässige Gastronomen
Bei Verlust oder Beschädigung sind die Kosten für die Ersatzbeschaffung an die Gemeinde zu erstatten.

III. Gemeindesaal: „Im Goldecken“

Benutzungsgebühr bis 3 Std.	16,00
Benutzungsgebühr Gemeindesaal Auswärtiger	155,00
Benutzungsgebühr Gemeindesaal - 1 Tag - Einheimische	77,00
Benutzungsgebühr Gemeindesaal - 2 Tage - Einheimische	115,00
Benutzungsgebühr Gemeindesaal - Betriebsfeiern, Vereine	26,00
Benutzungsgebühr Küche - Einheimische	26,00
Benutzungsgebühr Küche - Auswärtige	52,00
Benutzungsgebühr Küche - 2 Tage - Einheimische	40,00
Benutzungsgebühr Küche - Betriebsfeiern, Vereine	13,00
Benutzungsgebühr Nebensaal - 1 Tag - Einheimische	26,00
Benutzungsgebühr Nebensaal - 2 Tage - Einheimische	40,00
Benutzungsgebühr Nebensaal - Auswärtige	52,00
Benutzungsgebühr Nebensaal - Betriebsfeiern, Vereine	13,00
Reinigungskosten nach Aufwand - je Std.	8,00
Pauschale für Reinigungs- und Verbrauchsmaterial	5,00
In der Nutzungsgebühr sind die Gebühren für Wasser/Abwasser, Strom, Küche, Mobilar und Geschirr enthalten. Toilettenpapier und Handtücher hat der Mieter zu besorgen.	
Der Ortsbürgermeister, bzw. sein Vertreter erheben von jedem Mieter bei der Herausgabe der Schlüssel eine Kautions von 100,00 € und für die Reinigung eine Kautions von 50,00 €.	

Der Mieter hat die Räume nach der Veranstaltung ordnungsgemäß zu schließen und in besenreinem Zustand zu übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde gegen Kostenerstattung. Einwohner, Gruppen und Vereine können Stühle und Tische aus dem Gemeindesaal „Im Goldecken“ mieten.

Der Mietpreis beträgt je Garnitur 2,00 €.

IV. Vereinsgebäude am Sportplatz

Die Benutzungsgebühr für das Vereinsgebäude am Sportplatz, außerhalb von Fußballspielen und Sportveranstaltungen beträgt einmalig pro Tag: **30,00 €**

Wird ein Kühlwagen bzw. ein Frittenwagen oder sonstige Strom- und Wasserverbraucher eingesetzt, sind diese **vorher** bei der Gemeinde anzumelden. Strom- und Wasserverbrauch wird in Rechnung gestellt:

Strom: je kwh: 0,30 €
Wasser: je cbm: 4,00 €

§ 8 a

Die Gemeinde gestattet jedem ortsansässigen, im Vereinsregister eingetragenen und zugleich gemeinnützigen Verein jährlich eine einjährige, gebührenfreie Nutzung einer gemeindeeigenen Einrichtung. Alle Nebenkosten werden, wie in der Gebührenordnung geregelt, abgerechnet. Dieser Anspruch ist nicht auf Folgejahre und nicht an Dritte übertragbar. Die vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

54570 Densborn, den 15.10.2012
 Herbert Oeffling, Ortsbürgermeister

Duppach



www.duppach.de
 Ortsbürgermeister Gottfried Wawers, Tel. 06558/931099
 E-Mail: g-wawers@eifel-net.net

Brennholzbedarf 2013

Sehen Sie hierzu die nachfolgende Seite

Stadt Gerolstein



Stadtbürgermeister Bernd May, Tel. 06591/13106

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Mittwoch, 05.12.2012** findet um 16:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Gerolstein eine Sitzung des Bauausschusses des Stadtrates statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Ausbau der Stadtstraßen „Schwalbenweg“, „Birkenweg“ und „Baarleyweg“ im Stadtteil Gees - Vergabe der Tiefbauarbeiten
3. Ausbau der Stadtstraßen „Im Ring“, Seitenweg Nr. 70 und 71 und Seitenweg „Ooser Straße“ im Stadtteil Oos - Vergabe der Tiefbauarbeiten
4. Ausbau der Stadtstraße „Bewinger Straße“ im Stadtteil Bewingen - Vergabe der Tiefbauarbeiten
5. Vorstufenausbau der Verbindungsstraße Anschluss Baugelände „Vorderste Dell“ im Stadtteil Lissingen - Beschluss zur Ausschreibung
6. Ausbau K34 „Am Daasberg“ Ortsdurchfahrt Gerolstein - Vorstellung der Entwurfsplanung
7. Sparmaßnahmen Straßenbeleuchtung
8. Verschiedenes / Informationen

Nichtöffentliche Sitzung

9. Niederschrift der letzten Sitzung
10. Teilfortschreibung Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV)
Erneutes Beteiligung- und Anhörverfahren gem. § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG)
11. Bauanträge/Bauvoranfragen
12. Erschließungsvertrag für ein Bauvorhaben in Büscheich-Niedereich
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Verschiedenes / Informationen

Bernd May, Stadtbürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gerolstein

vom 26. November 2012 für das Haushaltsjahr 2012

Der Stadtrat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher Euro	erhöht um Euro	vermindert um Euro	nunmehr fest- gesetzt auf Euro
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge	12.199.760,00	322.860,00	-124.720,00	12.397.890,00
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	13.811.320,00	265.620,00	-149.470,00	13.917.370,00
der Jahresfehlbetrag	-1.611.560,00	67.330,00	24.750,00	-1.519.480,00
2. im Finanzhaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen	11.311.670,00	322.860,00	-124.720,00	11.509.800,00
die ordentlichen Auszahlungen	12.561.390,00	265.620,00	-149.470,00	12.687.440,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-1.249.720,00	67.330,00	24.750,00	-1.167.640,00
die außerordentlichen Einzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.872.070,00	382.040,00	-540,00	2.253.570,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.635.170,00	529.170,00	-68.200,00	3.096.140,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-763.100,00	-147.130,00	67.660,00	-842,5
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.540.860,00	91.770,00	-92.080,00	2.540.550,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	528.040,00	12.300,00	0,00	540.340,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 2.012.820,00	79.470,00	- 92.080,00	+ 2.000.210,00

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für:

	Euro	auf	Euro
zinslose Kredite von bisher	0,00	auf	0,00
verzinsten Kredite von bisher	861.100,00	auf	952.870,00
zusammen von bisher	861.100,00	auf	952.870,00

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, werden nicht geändert.

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Februar 2011 (GVBl. S. 25) werden nicht geändert.

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2011 in Höhe von 25.476.229,43 € reduziert sich voraussichtlich auf 23.956.749,43 €.

Gerolstein, 26. November 2012

gez. Bernd May, Stadtbürgermeister

Genehmigt gem. § 95 Absatz 4 Nr. 2 der Gemeindeordnung vom 14.12.1973 in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. Schreiben vom 21.11.2012, AZ.: 1-11821-Stadt Gerolstein.

Der unausgeglichene Haushalt stellt einen Verstoß gegen die Bestimmungen des § 93 Absatz 4 i. V. m. § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) dar. Dieser Verstoß wurde durch die Kommunalaufsicht gem. § 121 GemO beanstandet.

(DS) Daun, den 21.11.2012

Kreisverwaltung Vulkaneifel

im Auftrage: Günter Willems

Fortsetzung auf Seite 12